



Berlin, 19. Januar 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-043/2019  
Bezug: Ihr Antrag vom 5. Februar  
2019

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Frau Pawliczek**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz.)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte [REDAKTION]

mit E-Mail vom 5. Februar 2019 baten Sie [REDAKTION]  
[REDAKTION] um verschiedene Informationen „zu  
Gastgeschenken an/von Abgeordneten des Deutschen  
Bundestages seit 2017.“

Ihr Antrag bezog sich konkret auf die folgenden Informationen:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Informationen zu Gastgeschenken an/von Abgeordneten des Deutschen Bundestages seit 2017, aus denen hervorgeht:
- a.) bei Geschenken, die dem Bundestagspräsidenten angezeigt ausgehändigt wurden (über 200 Euro Gegenwert):
    - Art des Geschenks
    - sofern ermittelt: Gegenwert
  - b.) bei Geschenken, die gegen Abführung des Gegenwerts an die Bundeskasse abzüglich 200 Euro behalten wurden (§ 4 Abs. 6 VR, Nr. 11 AB):
    - Art des Geschenks
    - Gegenwert in Euro
    - sonstige Angaben zum Gastgeschenk mit Ausnahme personenbezogener Daten.“

Durch das zum damaligen Zeitpunkt anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren zu der in diesem Fall ebenfalls relevanten Rechtsfrage, ob das IFG neben den Veröffentlichungsvorschriften des Abgeordnetengesetzes und der



Verhaltensregeln anwendbar ist, wurde das hiesige IFG-Verfahren mit Ihrem Einverständnis zunächst ausgesetzt.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. Februar 2021 (VG 2 K 184,18), welches die Anwendbarkeit des IFG feststellte und nach der nunmehr abgeschlossenen Auswertung durch das Fachreferat zu den Ihrem Antrag zugrundeliegenden Fragen, übermittle ich Ihnen zur Beantwortung Ihrer Anfrage die folgenden Informationen:

Zu a) Geschenke, die dem Bundestagspräsidenten angezeigt bzw. ausgehändigt wurden (über 200 Euro Gegenwert)

- Teller (Metall, goldfarben) mit arabischer Beschriftung in rot und schwarz, einem Wappen sowie einem verzierten Rand, verpackt in einem rot-weinroten, mit Wappen, Zierrand und Verschluss ausgestatteten, mit Lederimitat verkleideten, beigefarben gepolsterten Karton  
Wert: nicht bekannt
- Armbanduhr (blau/champagner) von Pierre Lannier [254 (4)] in schwarzer Box  
Wert: nicht bekannt
- rot gemusterter Teppich aus Marokko  
Wert: nicht bekannt
- Rolex-Armbanduhr, OYSTER M SAP 39139.64, Modell: 116622  
Wert: nicht bekannt, geschätzt größer als 6.000 Euro
- Armbanduhr von Pierre Lannier  
Wert: geschätzt 160 – 250 Euro

Zu b) Geschenke, die gegen Abführung des Gegenwertes an die Bundeskasse abzüglich 200 Euro behalten wurden:

- Keine

Die obige Aufstellung basiert auf der Auswertung der bei der Bundestagsverwaltung vorhandenen Akten zu Verhaltensregeln und berücksichtigt den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 5.



Februar 2019 und solchen Geschenken, deren Wert über 200 Euro liegt, geschätzt werden kann oder zu vermuten ist.

Die Festsetzung der Gebühren (unser Schreiben vom 7. Mai 2021) erfolgt in einem separaten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Mundl